

TENNISCLUB GOLDSCHEUER e.V. 74

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Club führt den Namen „Tennisclub e.V. 74 Goldscheuer TCG“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl eingetragen. Es wurde gegründet am 26.10.1974, die Registereintragung erfolgte am 14. 11.1974. Er hat seinen Sitz in Kehl-Goldscheuer. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kehl.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigungen sowie die Förderung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Studentenmitglieder
4. Jugendmitglieder
5. Passive Mitglieder

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand.

Zu 1:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

Zu 2:

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 3:

Studentenmitglieder sind solche Mitglieder, die an einer Universität oder gleichgestellten Lehranstalt immatrikuliert sind, eine berufliche Tätigkeit nicht ausüben und das 28. Lebensjahr am 01. Januar des betreffenden Jahres nicht vollendet haben.

Zu 4:

Jugendmitglieder sind Schüler oder in Berufsausbildung befindliche Jugendliche, soweit sie am 01. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Zu 5:

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tennis-Einrichtungen des Vereins nicht benützen dürfen.

§ 4 Beiträge

2

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 5

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

§ 6

Austritt

Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit

dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

§ 8

Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand besteht auf:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Bauwart
7. max. 2 Beisitzern
8. dem Pressewart

Geschäftsführender Vorstand:

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1. die/der 1. Vorsitzende
2. die/der 2. Vorsitzende
3. die/der 3. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für

- a. Leitung des Vereins und Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- b. Genehmigung des Jahreshaushalts
- c. Eingehen von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000.--€ oder aber Eingehen von Verpflichtungen mit vergleichbarer Tragweite.
- d. Verleihungen von Ehrungen
- e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Festlegung von bedeutenden Vereinsveranstaltungen

Der geschäftsführende Vorstand erledigt, die nicht mit dem Gesamtvorstand übertragenen laufenden Vereinsgeschäfte. Insbesondere ist ihm die Entscheidungsbefugnis über wesentliche Belange im kaufmännischen sowie im sportlichem Bereich vorbehalten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf

die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl kann durch Akklamation stattfinden; werden für eine Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim, es sei denn, daß gleichwohl die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Wahlvorgang per Akklamation wünscht.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Gesamtvorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muß ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, daß in dieser Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstandes stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 9

Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden sind.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte erhalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung der Kassenprüfer
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
5. Genehmigung des Voranschlages
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren
Und etwaiger Sonderleistungen
7. Bei geplanter Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
8. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Kassenprüfer

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit es zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung
2. Vorübergehender Ausschluß aus dem Spielbetrieb
3. Ausschluß aus dem Verein

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig.

Der diesbezügliche Beschluß bedarf bei einfacher Mehrheit sämtlicher

Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann.

Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.

Der Beschluß über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

§ 13

Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbundes und dem Verband, satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 14

Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, anteilsmäßig beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgeblichen, gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

§ 15

Ausschluß des Stimmrechtes

Sind im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandten in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen,

§ 16

Haftung

Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die beim Spiel, Training und Turnieren entstandenen Unfällen, Beschädigungen oder Diebstähle. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.

Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Clubeigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 17

Satzungsänderung

Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 18

Auflösung

Eine Auflösung des Vereines durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes, kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet werden – wenn möglich – hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zecke fällt das Vermögen der Körperschaft (Verein) an die Stadt Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Goldscheuer zu verwenden hat.

Geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. März 2011.



Hans Schmeiser
1. Vorsitzender

Vorstehende Satzung wurde durch die a.o. Mitgliederversammlung am 18. März 2011 beschlossen und genehmigt und tritt sofort in Kraft.
Die bisherige Clubsatzung ist somit ungültig.